

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und
Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wesentlich geistig, körper- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche mit einem Hilfeanspruch nach §§ 90, 113 Ab. 1 und 2 sowie 134 SGB IX in Verbindung mit § 27b Sozialgesetzbuch XII bzw. gemäß § 35a SGB VIII im **Kinderhaus Heisterbusch (vollstationäre Einrichtung), Vor dem Heisterbusch 21, 28717 Bremen** erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1. Es werden wesentlich geistig und mehrfach behinderte Menschen aufgenommen, die auch schwerste Behinderungen haben können. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen sind die Schutzbestimmungen der §§ 45 ff KJHG anzuwenden. Die Betriebserlaubnis vom 09.08.2023 ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der Leistungsbeschreibung vom 23.06.2023 zu entnehmen (Anlage 1).

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Personalbogen in der Anlage 2, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist) erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 8 zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Leistungsentgelt

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Gesamtvergütung ab 01.01.2024 bis 31.12.2024

344,71 € pro Person täglich

(Platzgeld 311,92 € pro Person täglich).

Davon entfallen auf

- die **Grund- und Maßnahmepauschale**

327,89 € pro Person täglich

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von**

16,82 € pro Person täglich

Gesamtvergütung ab 01.01.2025

334,09 € pro Person täglich

(Platzgeld 302,36 € pro Person täglich).

Davon entfallen auf

- die **Grund- und Maßnahmepauschale**

317,27 € pro Person täglich

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

16,82 € pro Person täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2024** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2024).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3. Werden Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei, ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung, gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

5.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer

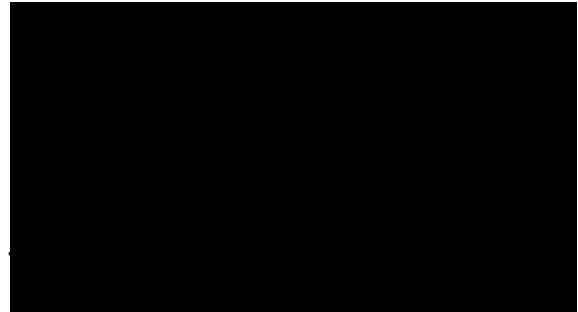
Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im Juli 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger



Anlagen:
Kostenträgerblatt
Leistungsbeschreibung

| Leistungsangebot | |
|--|--|
| 1. Kurzbeschreibung/Begriff/Rechtsgrundlage | <p>Das Kinderhaus Heisterbusch ist eine stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß §§ 90, 113 Abs. 1 und 2 sowie 134 SGB IX i.V. mit § 27b SGB XII • gemäß § 35a SGB VIII. • <p>Es stehen 8 Plätze in Einzelzimmern zur Verfügung. In Übergangszeiten zwischen Aufnahmen und Entlassungen können bis zu 9 Wohnplätze belegt werden.</p> |
| 2. Personenkreis | <p>Eingliederungshilfe im Kinderhaus Heisterbusch können wesentlich geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche und/oder Kinder und Jugendliche mit seelischen Beeinträchtigungen gemäß § 35a SGB VIII erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt ist • und die eine persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung sowohl tagsüber als auch nachts benötigen. <p>Das Angebot beginnt ab dem ersten Lebenstag und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. In Ausnahmefällen, um eine Ausbildung zu beenden, ist im Übergang eine kurzzeitige Unterstützung junger Erwachsener, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.</p> |
| 3. Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none"> • Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft • Heranführung an eine möglichst selbstbestimmte individuelle Lebensführung • Erlangen einer größtmöglichen Selbstständigkeit • Stabilisierung der Lebens- und Befreiungssituation • Förderung und Ausbau / Erhalt von Fähigkeiten • Förderung der persönlichen Entwicklung • Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs in ein Wohnangebot für Erwachsene |
| 4. Leistungen | <p>4.1 Unterkunft und Verpflegung</p> <p><u>Unterkunft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in ausgestatteten Einzelzimmern • Bereitstellung und Instandhaltung von Gemeinschaftsräumen und Nutzfläche (Wohnküche, Waschraum und Keller) • Gemeinschaftsbad • Garten • Reinigung aller Zimmer, Nutz- und Gemeinschaftsflächen <p><u>Verpflegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung mit und Aufbewahrung von Lebensmitteln und Getränken • 3 Hauptmahlzeiten (Frühstück, warmes Mittagessen und Abendbrot) • Zwischenmahlzeiten • Bereitstellung von Getränken • Ausgewogene Ernährung <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p><u>Wäschereinigung und -pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p> |
| 4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen | <p>Die Leistungen werden je nach Bedarf und individuell erbracht. Zum Beispiel durch Beratung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> |
| Betreuungsschlüssel | 1:1 in den Tagdiensten (Früh- und Spätdienst) |
| 4.3 Direkte personenbezogene Leistungen | <p>Die Betreuung erfolgt an 365 Tagen jährlich, rund um die Uhr. Sie erfolgt über die Sicherstellung stabiler Strukturen als individuelle behinderungs- und altersentsprechende Gestaltung des Alltags.</p> <p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungs hilfen in den Lebensbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernen und Wissensanwendung • Allgemeine Aufgaben und Anforderungen • Kommunikation • Mobilität • Selbstversorgung • Häusliches Leben • Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen • Bedeutende Lebensbereiche • Gemeinschafts-, Soziales und Staatsbürgerliches Leben <p>Der Einrichtungsträger gewährleistet die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Im Rahmen der individuellen Basisversorgung erfolgt die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung von Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> |
| 4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen | <p>Zu den indirekten personenbezogenen Leistungen gehören die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen, Freunden und sozialen Gruppen • Eltern- und Familienarbeit • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern • Zusammenarbeit mit Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren • Kooperation mit externen Fachkräften • Kooperation mit Ämtern und Behörden • Erstellung und Fortschreibung von Verlaufs- und Entwicklungsberichten und Teilnahme an Fallkonferenzen • Regelmäßige, 1x jährliche Entwicklungsgespräche zu individuellen Zielvereinbarungen |
| 4.5 Sonstige Leistungen | <p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Dienstes • Teambesprechungen • Fallbesprechungen und Supervision • Fortbildungen und Arbeitskreise |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Sicherstellung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen • Gewaltprävention • Begleitung und Unterstützung des Kinder- und Jugendbeirates |
| 4.6 Leistungsausschluss | Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen der Einrichtung. Das gilt z.B. für die Leistungen der Behandlungspflege nach dem SGB V, die über die vom Einrichtungsträger zu leistenden einfachsten Maßnahmen hinausgehen. |
| 5 Personal | |
| 5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung | Der Leistungsträger hat sicherzustellen, dass nur nach § 45 Abs. 3 Punkt 2 SGB VIII geeignetes Personal beschäftigt wird. |
| 5.2 Betreuungspersonal | <p>Bei der Berechnung des Personalbedarfs stellt der Leistungsträger sicher, dass die Fachkraftquote von mindestens 70 % erfüllt ist. Zu den Fachkräften zählen: Sozialpädagog*innen, Heilerziehungs-pfleger*innen, Erzieher*innen, Pflegefachkräfte oder Mitarbeiter*innen mit einer vergleichbaren Qualifikation.</p> <p>Die weitere Betreuung erfolgt durch Personal ohne entsprechende Berufsausbildung.</p> <p>Ergänzend werden Absolvent*innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Bundesfreiwillige sowie Praktikant*innen eingesetzt.</p> |
| 5.3 Anzahl Betreuungspersonal | Ergibt sich aus dem Betreuungsschlüssel. Es muss mindestens eine Fachkraft in der Gruppe anwesend sein. Diese wird durch weiteres Personal unterstützt. |
| 5.4 Nachtdienst | Es ist eine Nachtbereitschaft vor Ort, diese wird durch eine Fachkraft aus dem vorhandenen Betreuungspersonal gestellt. Der Personalschlüssel für den Nachtdienst wird gesondert berechnet und von dem des Tagdienstes unterschieden. |
| 5.5 Tagesstruktur | Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb des Kinderhauses Heisterbusch durchgeführt. Die Organisation und Kooperation erfolgt durch das Betreuungspersonal. Gibt es noch nicht die Möglichkeit einer Tagesstruktur, erfolgt die Betreuung im Kinderhaus Heisterbusch. |
| 5.6 Fachliche Ltg./Koordination | <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Leitung in der Wohngruppe: berufserfahrene sozialpädagogische Fachkraft mit staatlicher Anerkennung oder vgl. Qualifikation durch mehrjährige Berufserfahrung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. • Bereichsleitung (anteilig): für den gesamten Kinder und Jugendbereich zuständige Leitung, mit fachbezogenem Studium. • Anteilig: Wohn- und Teilhabeberatung • Anteilig: Pflegeberatung |
| 5.7 Hauswirtschaft/Reinigung/Haustechnik | <p>Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p> <p>Teilhabe Leben Friedehorst gGmbH ist eingebunden in den Gesamtverbund Stiftung Friedehorst, mit eigener Geschäftsführung. Verwaltung/Küche/Lager/Facility Service laufen über die Friedehorst gGmbH.</p> |

| | |
|--|---|
| 5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung | Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale. |
| 6. Räumliche und sachliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen) | <p>Im Kinderhaus Heisterbusch werden für die Bewohner 9 Einzelzimmer angeboten. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Die Ausstattung mit Büro- und Besprechungsräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendigen behindertengerechten Fahrzeugen erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sichergestellt.</p> |
| 7. Qualität | <p><u>Strukturqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes, regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung • Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung • Partizipation Kinder und Jugendliche <p><u>Prozessqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p><u>Ergebnisqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • hoher Grad der Zufriedenheit der Betroffenen • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen |
| 8. Vergütung | <p>Die Leistungen im vollstationären Wohnen werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen • durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung des Heimes sowie anteiliger Sachkosten • durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Wohn- und Nutzungsraume zuzurechnen sind. • durch einrichtungsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachtdienst, kleine Betriebsgrößen) und personenbezogene Zusatzpauschalen (klientenbezogene Besonderheiten, Tagesstruktur) |